

XII. Nachtrag zum Steuergesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 11. Dezember 2014

Art. 45 Abs. 1 Bst. j: die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von ~~Fr. 24 000.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und von~~ Fr. 12 000.– für die übrigen pro Steuerpflichtigen, sofern:

Begründung:

Die vorberatende Kommission hält den Gesetzeswortlaut gemäss dem Vorschlag der Regierung bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten für unklar. Und zwar geht nicht genau hervor, ob jeder Ehegatte maximal Fr. 12'000.– abziehen kann oder das gemeinsam steuerpflichtige Ehepaar insgesamt Fr. 24'000.–. Die Frage stellt sich z.B. dann, wenn ein Ehepaar Ausbildungskosten von Fr. 15'000.– hat, diese Kosten aber nur beim einen Ehegatten angefallen sind. Gefordert wurde eine Klarstellung, dass jeder Ehegatte maximal Fr. 12'000.– abziehen können soll.

Art. 46 Bst. a: die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selbst trägt und diese 5 2 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen;

Begründung:

Die vorberatende Kommission lehnt bei den Krankheits- und Unfallkosten die von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung des Selbstbehaltes von 2 Prozent auf 5 Prozent ab. Der bisherige Selbstbehalt von 2 Prozent soll nicht geändert werden.

Bst. c : die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind, ~~soweit die Zuwendungen~~ wenn diese Leistungen im Steuerjahr Fr. 100.– ~~übersteigen erreichen~~, insgesamt höchstens 20 Prozent der Nettoeinkünfte. Im gleichen Umfang abziehbar sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten.

Begründung:

Die vorberatende Kommission beanstandete, dass in der Botschaft und dem Entwurf der Regierung keine vollständige Harmonisierung mit dem Recht der direkten Bundessteuer vorgesehen ist. Und zwar ist im Vorschlag der Regierung immer noch ein Selbstbehalt von Fr. 100.– vorgesehen, während Art. 33a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) lediglich einen Minimalbetrag von Fr. 100.– kennt. Dies hat zur Folge, dass bei einer Zuwendung von z.B. Fr. 200.– an eine steuerbefreite gemeinnützige Organisation bei der direkten Bundessteuer der volle Betrag von Fr. 200.– abzugsfähig ist, während gemäss Vorschlag der Regierung nach kantonalem Recht Fr. 100.– abzugsfähig wären. Diese unterschiedliche Behandlung ist zu eliminieren. Es soll die gleiche Regelung wie bei der direkten Bundessteuer gelten.